

## Leitung der diözesanen Kirchenmusikerausbildung

**Frank Dillmann**, Winklerstr. 31, 90403 Nürnberg, Tel: 0911/2065618,  
Fax: 0911/2065641  
e-mail: frank.dillmann@frauenkirche-nuernberg.de

## Regionalkantoren

### **Georg Hagel**

Wolfsdorfer Str. 15  
96231 Staffelstein-Grundfeld  
Tel: 09571/759700,  
Fax: 09571/759702  
Mobil: 0171/8224862  
e-mail: georg.hagel@freenet.de

### **Johannes Rauh**

Heuweg 9  
91522 Ansbach  
Tel: 0981/85427  
e-mail: JohannesRauh@gmx.net

### **Christoph Krückl**

Leuschnerstr. 34  
95447 Bayreuth  
Tel: 0921/64143, Fax: 0921/514469  
e-mail: regionalkantor@krueckl.org  
Homepage: www.musik-bayreuth.de

### **Georg Schäffner**

Am Bärenstein 22  
91327 Gößweinstein  
Tel: 09242/1463,  
Fax: 09242/92343  
e-mail: georg.schaeffner@gmx.de

### **Andreas König**

Kellermannstraße 70, 90763 Fürth  
Tel.+Fax: 0911/9715966  
e-mail: orgelkoenig@web.de

### **Erich Staab**

Katholischer Kirchenplatz 13  
91054 Erlangen  
Tel: 09131/202560,  
Fax: 09131/209962  
e-mail: erich.staab@t-online.de

### **Frank Dillmann**

Adresse s. oben

## Dekanatsmusiker

### (Coburg) **Gabriele Hirsch**

Eichenweg 36, 96479 Weitramsdorf  
Tel: 09561/427453  
e-mail: g.h.hirsch@t-online.de

### (Hof) **Ludger Stühlmeyer**

Westendstr. 1, 95028 Hof  
Tel: 09281/15332  
e-mail: dr.stuehlmeyer@t-online.de  
Homepage: www.kirchenmusik-hof.de

# Ausbildung zum nebenberuflichen Kirchenmusiker im Erzbistum Bamberg

## Ordnung für die D-Ausbildung

gültig ab 01.01.2008

## Amt für Kirchenmusik im Erzbistum Bamberg

Jakobsplatz 4  
96049 Bamberg  
Tel.: 0951 502-681  
Fax: 0951 502-685

e-mail: kirchenmusik@erzbistum-bamberg.de

www.erzbistum-bamberg.de/amt-fuer-kirchenmusik

## ORDNUNG FÜR DIE D-AUSBILDUNG IM ERZBISTUM BAMBERG

Die Erzdiözese Bamberg fördert die Ausbildung nebenberuflich tätiger Kirchenmusiker<sup>1</sup>. Ziel der D - Ausbildung ist die Befähigung für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst als Organist und Kantor.

Als Nachweis hierfür wird am Ende der Ausbildung eine Prüfung abgelegt.

<sup>1</sup> Um eine flüssige Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wird im Folgenden auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet.

### A. Voraussetzung für die Aufnahme in den Ausbildungskurs

1. Positive Einstellung zum kirchenmusikalischen Dienst in der Gemeinde
2. Nachweis der musikalischen Eignung  
(Vorspiel eines leichten Klavierwerkes, Vorsingen eines Kirchen- oder Volksliedes)
3. Empfehlungsschreiben eines Pfarrers und Nachweis der Möglichkeit zum Üben an einer Pfeifenorgel
4. Verpflichtung des Schülers zur Einhaltung entsprechender Übzeiten
5. Bereitschaft zur Teilnahme am Kursangebot der Regionalkantoren und des Amtes für Kirchenmusik.

### B. Ausbildungsbeginn

Nach der Feststellung der musikalischen Eignung durch den zuständigen Orgellehrer und der Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim Amt für Kirchenmusik wird ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Schüler und dem Amt für Kirchenmusik geschlossen. Die Ausbildung beginnt zum Anfang eines Monats.

### C. Ausbildungsdauer und Art des Unterrichts

1. Die Ausbildungszeit bis zur D-Prüfung beträgt in der Regel drei Jahre.
2. Der Unterricht in den Fächern Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Deutscher Liturgiegesang, Tonsatz und Gehörbildung wird als Einzelunterricht vom zuständigen Fachlehrer erteilt.

## Bewertung

### Notenstufen:

- 15 – 13 Punkte = sehr gut
- 12 – 10 Punkte = gut
- 9 – 7 Punkte = befriedigend
- 6 – 4 Punkte = ausreichend
- 3 – 1 Punkte = mangelhaft

### Für die Bildung der Gesamtnote:

- |                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| sehr gut        | 105 -91 <sup>1</sup> |
| gut             | 90 – 70              |
| befriedigend    | 69 – 49              |
| ausreichend     | 48 – 28              |
| nicht bestanden | 27 – 0               |

<sup>1</sup> bei einer Gesamtpunktzahl von mindestens 100 Punkten wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben

### Die Bewertung der Fächergruppen:

Fächergruppe I = zweifache Bewertung

Fächergruppe II = einfache Bewertung

Bei Note „mangelhaft“ in einem Fach der Fächergruppe I oder im Fach Liturgik gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. In diesem Fach kann eine Nachprüfung innerhalb eines Jahres abgelegt werden. Bei Note „mangelhaft“ in zwei Fächern der Fächergruppe I gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Sie muss innerhalb eines Jahres komplett wiederholt werden.

---

Weitere Ausbildungsmöglichkeiten zum nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst:

1. Ausbildung zum Kirchenmusiker im Nebenberuf mit der Qualifikation C (Ausbildungsdauer 2 Jahre)
2. Ausbildung zum Vorsänger (Kantor) im Gottesdienst

Auskunft beim Amt für Kirchenmusik, Jakobsplatz 4, 96049 Bamberg

Tel. 0951 502-681 Fax 0951 502-685

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist eine Repertoireliste mit 30 vorbereiteten Gesängen einzureichen, aus der eine Auswahl zur Prüfung getroffen wird.

Das Prüfungsprogramm wird dem Prüfling mit dem Einladungsschreiben zur Prüfung vier Wochen vorher zugesandt.

## II. Orgelliteraturspiel

Vorspiel von drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen.

## III. Deutscher Liturgiegesang

1. Vortrag eines Kehrverses mit dem dazu gehörigen Psalm oder eines Kantorengesanges
2. Vortrag eines Kirchenliedes

## IV. Liturgik und Glaubenslehre (Klausur)

1. Kenntnis der liturgischen Grundbegriffe
2. Kenntnis über Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Tagzeitenliturgie und Wortgottesfeier
3. Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres

## V. Tonsatz und Gehörbildung

### Tonsatz

1. Spielen erweiterter Kadenz
2. Spielen eines bezifferten Basses

Dabei zu verwendender Akkordvorrat: Grundakkorde, Sextakkorde, Quartsextakkorde, Dominantseptakkord, Quintsextakkord der II. Stufe

### Gehörbildung

1. Vom-Blatt-Singen einer einfachen Melodie
2. Bestimmen von Dreiklängen und ihren Umkehrungen

Das Fach Liturgik findet als Gruppenunterricht beim zuständigen Regionalkantor statt.

3. Der Unterricht findet während der an den allgemeinbildenden Schulen üblichen Zeiten statt.
4. Für vom Schüler abgesagte oder versäumte Stunden ist der Lehrer nicht nachleistungspflichtig. Beim Fehlen des Lehrers, außer im Krankheitsfall, ist eine Nachholstunde zu vereinbaren.
5. Im Einzelfall kann einem Schüler nach Absolvierung der D-Prüfung ein weiteres Jahr Orgelunterricht zur Vorbereitung auf den C-Kurs gewährt werden.
6. Die ersten sechs Monate ab Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit.

## D. Abschlussprüfung

1. Das Amt für Kirchenmusik legt zum Beginn eines Kalenderjahres die Prüfungstermine fest.
2. Der Lehrer meldet den Schüler schriftlich spätestens sechs Wochen vor einem der festgelegten Prüfungstermine beim Amt für Kirchenmusik zur Abschlussprüfung an.
3. Der Schüler erhält vier Wochen vor dem Prüfungstermin vom Amt für Kirchenmusik ein Bestätigungsschreiben.
4. Die Prüfungsinhalte sind im Kapitel „Unterrichtsinhalte / Prüfungsanforderungen“ beschrieben.
5. Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Nachprüfung muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

## E. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet, wenn

1. der Schüler die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat.
2. der Schüler den Ausbildungsvertrag spätestens sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich beim Amt für Kirchenmusik kündigt.
3. der Lehrer im Einvernehmen mit dem Leiter der Kirchenmusikausbildung eine Fortsetzung der Ausbildung als nicht erfolgreich ansieht.

## F. Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Wahrung der Ordnung kann der Lehrer gegenüber dem Schüler eine mündliche oder schriftliche Ermahnung, bei Minderjährigen an den gesetzlichen Vertreter, aussprechen.
2. Weitere Ordnungsmaßnahme ist die Androhung des Ausschlusses vom Unterricht. Sie wird durch den Leiter der Kirchenmusikausbildung im Einvernehmen mit dem beteiligten Lehrer bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen gegen die Ordnung verhängt und bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt.

## G. Kündigung aus wichtigem Grund

Das Amt für Kirchenmusik ist zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Schüler mit der Bezahlung der Unterrichtsgebühr mehr als drei Monate in Verzug ist, wenn der Schüler trotz der Androhung des Ausschlusses vom Unterricht weiter gegen die Ordnung verstößt, oder wenn der Schüler trotz vorausgegangener Abmahnung dem Unterricht fernbleibt oder ungenügend mitarbeitet.

## H. Unterrichtsgebühren

Das Erzbistum Bamberg sieht die Kirchenmusikausbildung als wichtige Aufgabe an und fördert diese finanziell. Dennoch kann zur Deckung der Kosten nicht auf die Erhebung von Unterrichtsgebühren verzichtet werden.

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen **Gebührenordnung** des Amtes für Kirchenmusik. Die Unterrichtsgebühr wird quartalsweise zur Mitte des Quartals fällig, also am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.
2. Gebührenschuldner ist der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
3. Bei längerem entschuldigtem und begründetem Unterrichtsausfall erfolgt eine Rückerstattung der für diesen Zeitraum entrichteten Gebühr.

## I. Testatheft

Der Schüler erhält zum Beginn der Ausbildung ein Testatheft. Dieses legt er zu jeder Stunde dem Fachlehrer vor, der darin die behandelten Unterrichtsinhalte vermerkt und durch seine Unterschrift bestätigt. Neben dem laufenden Unterricht werden im Testatheft Gottesdienste, die vom Schüler unter Aufsicht des Lehrers gespielt wurden bestätigt, sowie die im Verlauf der Ausbildung studierte Orgelliteratur aufgelistet (Repertoireliste). Das Testatheft wird zur Abschlussprüfung der Prüfungskommission vorgelegt.

## Unterrichtsplan / Prüfungsanforderungen

Im Rahmen der D-Ausbildung wird der Schüler in folgenden Fächern unterrichtet:

### Fächergruppe I:

- Liturgisches Orgelspiel
- Orgelliteraturspiel

### Fächergruppe II:

- Deutscher Liturgiegesang
- Liturgik und Glaubenslehre
- Tonsatz und Gehörbildung

Anforderungen für die D-Abschlussprüfung:

## I. Liturgisches Orgelspiel

1. Intonationen und Begleitsätze zum Gemeindegesang aus allen Bereichen des Kirchenjahres und der verschiedenen liturgischen Situationen. Dabei ist die stilistische Bandbreite der Gesänge (Lied, Ruf, Psalm, Neues Geistliches Lied, Gregorianik) zu berücksichtigen.
2. Improvisierte Vor-, Zwischen- und Nachspiele.